

Wenn die SUISA Politik macht — Die SUISA und die anderen Schweizer Verwertungsgesellschaften haben sich politisch noch nie so stark engagiert wie im Jahr 2018. Ein Zeichen dafür, dass Musik und Kultur in unserer Gesellschaft stetig an Bedeutung gewinnen. Sie sind facettenreich und von vielen politischen Themen betroffen. Doch rechtfertigt dies ein politisches Engagement der SUISA?

Vincent Salvadé, Stellvertretender Generaldirektor [GANZER ARTIKEL \[suisablog.ch/de/unternehmen\]\(http://suisablog.ch/de/unternehmen\)](http://suisablog.ch/de/unternehmen)

SUISAinfo

Alle Artikel in
voller Länge auf
SUISAblog.ch

News für SUISA-Mitglieder / November 2018



FOTO: GETTY IMAGES / STEVE LAWRENCE

Replay-TV: Dank der Digitaltechnik kann man heute eine verpasste Sendung noch bis zu sieben Tage später anschauen.

SPOTLIGHT

Versäumte Sendungen – versäumte Werbeeinnahmen?

Das zeitversetzte Fernsehen (Replay-TV) gibt den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit, sich Fernsehsendungen zeitversetzt zu den programmierten Sendezeiten anzuschauen. Diese bei den Fernsehzuschauern sehr beliebte Funktion ist jedoch aktuell Gegenstand eines rechtspolitischen Konflikts.

TEXT von Vincent Salvadé

Die Sendeunternehmen, das heisst die Fernsehkanäle, verlangen ein Vetorecht in Bezug auf die Nutzung ihrer Programme im Replay-Modus. Was steht auf dem Spiel? Ihre

Werbeeinnahmen. Denn wer schaut sich noch Werbung an, wenn man sie dank zeitversetztem Fernsehen überspringen kann? Dieser Streitfall ist auch für die SUISA und die Inhaberinnen und Inhaber der Musikrechte wichtig.

Der aktuelle Stand der Dinge

Gemäss Rechtsprechung der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten entspricht ein Abonnement für einen Replay-TV-Dienst dem Gesuch um Herstellung einer Privatkopie, die nach Art. 19 Abs. 2 URG erlaubt ist. Die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber (zu denen auch die Sendeunternehmen gehören) erhalten jedoch eine Vergütung gemäss Art. 20 Abs. 2 URG über den Gemeinsamen Tarif 12 (GT 12) der Verwertungsgesellschaften.

Diese Regelung gilt seit 2013 und wurde von den Sendern zivilgerichtlich nicht angefochten. Sie birgt zahlreiche Vorteile: Die Programmanbieter (Swisscom, UPC, Sunrise usw.) können ihren Kunden gegen eine Entschädigung attraktive Angebote machen. Die Verwertungsgesellschaften kümmern sich um den Einzug und die Verteilung der Einnahmen an die Inhaberinnen und Inhaber der Urheberrechte und der verwandten Schutzrechte.

Im Februar 2018 genehmigte die mit der Prüfung der Tarife beauftragte Eidgenössische Schiedskommission den neuen GT 12 für die Zeitspanne 2017 bis 2020. Dieser sieht eine leichte Erhöhung der Vergütung vor. Am 21. März 2018 fochten 23 Sendeunternehmen diesen Entscheid an und rekurrierten beim Bundesverwaltungsgericht. Sie argumentierten, das Replay-TV unterstehe

nicht dem Rechtssystem der privaten Vervielfältigung, sondern benötige ihre Einwilligung. Mit Urteil vom 12. September 2018 entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass die Sendeunternehmen in diesem Verfahren zur Beschwerdeführung nicht legitimiert sind.

Gleichzeitig hatten die Sendeunternehmen indessen bereits im Zuge der Revision des Fernmeldegesetzes (FMG) ein Vetorecht über das Replay-TV eingefordert. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats (KVF-N) folgte dem Argument im Juli 2018 und genehmigte einen Art. 12e FMG. In der Folge gingen mehrere Interventionen aus betroffenen Kreisen ein, die sich gegen diese neue Bestimmung wehrten. Schliesslich zog die KVF-N ihren Entscheid zurück und verlangte, dass diese Frage im Rahmen der Urheberrechtsrevision geklärt werde.

Das Problem

Die SUISA versteht, dass die Sendeunternehmen ihre Werbeeinnahmen sichern möchten. Die Inhaberinnen und Inhaber der Musikrechte haben übrigens auch ein Interesse daran, denn die Tarife für die Senderechte (Tarif A für die SRG und Gemeinsamer Tarif S für Privatsender) basieren auf den Einnahmen der Sendeunternehmen.

Zur Erinnerung: Der Tarif A und der Gemeinsame Tarif S generierten für die SUISA im Jahr 2017 rund 16,8 Millionen Franken an Vergütungen von den Schweizer TV-Sendeanstalten. Dazu kamen ungefähr Fr. 1,3 Millionen von den Schweizer Werbefenstern ausländischer Sendeunternehmen. Demgegenüber brachte der GT 12 den Inhaberinnen und Inhabern von Musikrechten 2017 etwas mehr als Fr. 3 Millionen ein. Man sollte also den Ast nicht absägen, auf dem die Inhaber von Musikrechten sitzen.

Die Lösungen

Doch die Einführung eines Vetorechts über das Replay-TV für die Sendeunternehmen ist unseres Erachtens ungerechtfertigt. Würden die Sender ihre Einwilligung verweigern, bewirkte das eine Einschränkung des Angebots für die Konsumentinnen und Konsumenten und eine Verringerung der Einnahmen aus dem GT 12 für die anderen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber. Mit der Begrenzung der Möglichkeiten zur privaten Vervielfältigung, die heute immer öfter in der «Cloud» stattfindet, würde ein System beendet, um das uns die Nachbarländer beneiden und das uns den Aufbau innovativer digitaler Dienste ermöglicht hat.

Nach unserer Auffassung sieht das aktuelle Urheberrechtsgesetz ein ausgeglichenes System vor: Gemäss den Art. 59 und 60 URG muss der Tarif des GT 12 angemessen →

→ sein. Das bedeutet, dass die Programm-anbieter die Sendeunternehmen proportional zu den hohen Einnahmen, die sie aus dem Replay-TV erhalten, entschädigen müssen. Andererseits bieten Art. 59 und 60 URG in ihrer Formulierung genügend Spielraum, um den Einbussen der Sendeunternehmen zumindest teilweise Rechnung zu tragen.

Gleichwohl könnten die Programm-anbieter per Gesetz dazu verpflichtet werden, dass sie von den Sendeunternehmen eine Genehmigung einholen müssen, aber nicht dafür, dass sie den Kunden Replay-TV anbieten dürfen, sondern dafür, dass sie den Zuschauern die Funktion zum Überspringen der Werbung ermöglichen können. Aufgrund dieser Bestimmung müssten die Programm-anbieter technische Massnahmen vorsehen, die das Überspringen der Werbung verhindern; dies für den Fall, dass die Sendeunternehmen die Abkommen ablehnen. Vielleicht werden die Konsumentinnen und Konsumenten gegenüber solchen Massnahmen zunächst Vorbehalte haben. Doch für sie wären sie das kleinere Übel als das Vetorecht der Sender über das Replay-TV, das die heutigen Angebote beträchtlich schmälern dürfte. Diese Lösung wäre für viele vorteilhaft:

- Die Programm-anbieter könnten weiterhin die vollen Replay-TV-Dienste anbieten, und die Konsumentinnen und Konsumenten könnten weiterhin davon profitieren.
- Die Werbeeinnahmen der Sendeunternehmen würden beibehalten, möglicherweise sogar erhöht, weil sich auch jene Zuschauer die Programme ansähen, die zu den programmierten Sendezeiten verhindert sind.
- Die anderen Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber erhielten weiterhin beträchtliche Vergütungen aus den Senderechten (Tarif A und Gemeinsamer Tarif S für die Musik) und könnten von einem GT 12 profitieren, der sich in stetigem Wachstum befindet.

Der Schweiz sind differenzierte Lösungen ein Anliegen. Das auf das Replay-TV anwendbare Rechtssystem darf keine Ausnahme sein und sollte allen Interessen Rechnung tragen.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/spotlight

Schallschutzgesetzgebung wird nur rudimentär angepasst

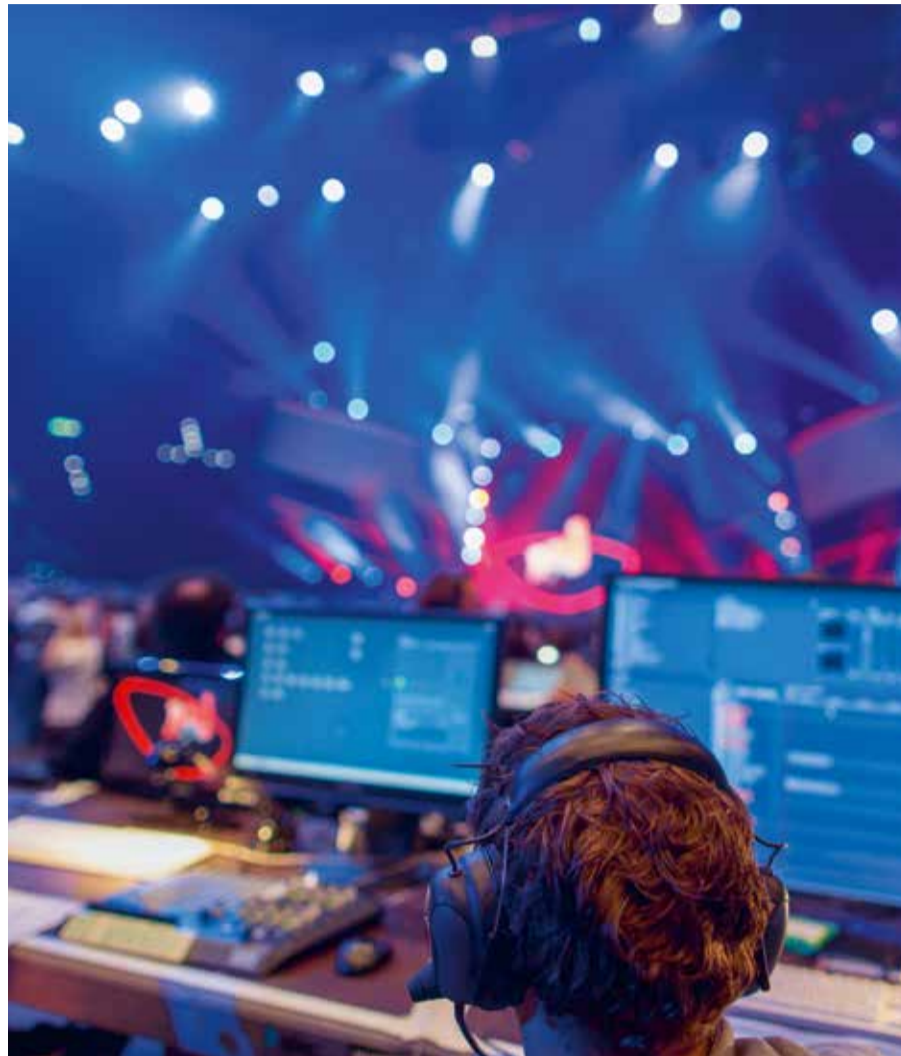


FOTO: MARCEL GRUBENMANN

Viel Lärm um (fast) nichts: Nach vehementem Widerstand von betroffenen Branchenvertretern will das Bundesamt für Gesundheit von grossen Änderungen in der Schallschutzgesetzgebung (auch für Grosskonzerte wie im Bild) absehen.

Im Februar 2018 wurde die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nicht-ionisierende Strahlung und Schall in die Vernehmlassung geschickt. Anfang Oktober wurde bekannt, dass das Bundesamt für Gesundheit auf die meisten Verschärfungen verzichten möchte.

TEXT von Sarah Coopman

Wer sich heute darüber informieren möchte, welche Grenzwerte und Auflagen für Schall bei Veranstaltungen gelten, schaut in der Schall- und Laserverordnung («SLV») nach. Dort ist zunächst einmal festgehalten, dass Veranstaltungen mit einem Beschallungspegel von weniger als 93 dB(A) keiner Auflage unterliegen. Massgebend für die Grenzwerte ist der durchschnittliche Schallpegel während einer Stunde. Auflagen für die Veranstalter gemäss aktueller SLV gelten erst ab 93 dB(A) pro Stunde bei Veranstaltungen mit elektrisch verstärktem Schall.

Regeln der aktuellen Schall- und Laserverordnung

Die erforderlichen Schallschutzmassnahmen unterscheiden sich je nach durchschnittlichem Beschallungspegel und lassen sich in drei Kategorien unterscheiden: Die erste Kategorie von Veranstaltungen sind solche mit einem durchschnittlichen Stundenpegel zwischen 93 dB(A) und 96 dB(A). Diese Events müssen vom Veranstalter vierzehn Tage im Voraus bei der

Vollzugsbehörde gemeldet werden. An der Veranstaltung selbst ist das Publikum sodann über die mögliche Gefährdung des Gehörs mittels eines Plakats zu informieren und es müssen gratis Gehörschutze abgegeben werden. Schliesslich schreibt die SLV vor, dass der Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Messgerät überwacht werden muss. Solche Messgeräte müssen keine besonderen Anforderungen erfüllen.

Der durchschnittliche Stundenpegel an einer Veranstaltung mit elektrisch verstärktem Schall darf 100 dB(A) nicht übersteigen. Für Veranstaltungen mit einem Pegel zwischen 96 dB(A) und 100 dB(A) gelten dieselben Anforderungen wie für Veranstaltungen der ersten Kategorie, vorausgesetzt, die Beschallung dauert insgesamt nicht länger als drei Stunden. Auch hier gelten für die Veranstalter folgende Verpflichtungen: Meldepflicht für die Veranstaltung, Pflicht zur Information des Publikums und Abgabe von Ohrenstöpseln sowie eine Überwachungspflicht während der ganzen Veranstaltung.

Bisher keine Auflagen für unverstärkten Schall

Übersteigt die Beschallungsdauer jedoch drei Stunden, gelten strengere Auflagen. In diesem Fall muss der Veranstalter zusätzlich den Schallpegel aufzeichnen und eine Ausgleichszone schaffen. In dieser Ausgleichszone darf der mittlere Schallpegel die 85-Dezibel-Grenze nicht überschreiten.

Der maximale Schallpegel, also die lauteste punktuell gemessene Schallbelastung, darf 125 dB(A) zu keinem Zeitpunkt überschreiten. Unverstärkter Schall unterliegt bisher keinen Auflagen. Sowohl ein Sinfonieorchester als auch eine Opernsängerin oder eine Guggenmusik müssen sich somit an keine der genannten Grenzwerte und die damit ver-

bundenen Auflagen halten. So lauten die Regelungen für Veranstaltungen mit elektrisch verstärktem Schall gemäss der aktuell geltenden Schallverordnung.

Widerstand gegen Verordnungsentwurf V-NISSG

Im Entwurf der neuen Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdung durch nicht-ionisierende Strahlung und Schall, genannt «V-NISSG», waren diese Regelungen grösstenteils übernommen und punktuell angepasst worden. Zum einen sah der Verordnungsentwurf neu auch Auflagen für Veranstaltungen ohne verstärkten Schall vor. Zum anderen wäre die Pflicht zur Aufnahme des Schallpegels auf alle Veranstaltungen mit einem durchschnittlichen Pegel von über 93 dB(A) ausgedehnt worden. Der Bund wollte zudem höhere Anforderungen an die Aufnahmegeräte stellen.

Im Laufe der Vernehmlassung zeigten die Branchenvertreter vehementen Widerstand gegen die beabsichtigten Änderungen. Nach den Gesprächen mit den Branchenvertretern, die Ende September stattfanden, lässt das Bundesamt für Gesundheit (BAG) nun von diesen Änderungen ab und wird dem Bundesrat die Streichung der ausgedehnten Aufnahmepflicht beantragen. Damit bleibt in Bezug auf die Aufnahmepflicht alles beim Alten und die Aufnahmepflicht besteht nur für Veranstaltungen mit einem Durchschnittspegel von über 96 dB(A) bei einer Beschallung von mehr als drei Stunden.

BAG will von Verschärfungen grösstenteils absehen

Als Auflage für Veranstaltungen mit unverstärktem Schall über 93 dB(A) wird vom BAG nur noch eine Pflicht zur Information des Publikums sowie die Pflicht zur Abgabe von kostenlosen Gehörschutzen beantragt, die vorgängige Meldepflicht soll ebenfalls gestrichen werden. Für Orchesterauftritte, klassische Konzerte oder ähnliche Veranstaltungen werden in Zukunft voraussichtlich minime Auflagen gelten, vorausgesetzt, der Grenzwert von 93 dB(A) ist erreicht.

Die verschärften Anforderungen an die Messgeräte werden voraussichtlich ebenfalls nicht umgesetzt. Vielmehr sollen die Anforderungen an die Messgeräte sowie das Messverfahren an sich anhand einer Branchenempfehlung definiert werden.

Grosse Änderungen in der Schallschutzgesetzgebung sind somit aufgrund der neuesten Entwicklungen nicht zu erwarten. Insbesondere die geltenden Grenzwerte bleiben unverändert. Diese sind nach Angaben des BAG von den Branchenvertretern akzeptiert und wurden im Laufe der Vernehmlassung nicht in Frage gestellt. Inwiefern doch noch Änderungen in die neue Verordnung integriert werden, ist zum momentanen Zeitpunkt nicht restlos klar. Der Bundesrat entscheidet Anfang 2019 endgültig über die Umsetzung und die Inkraftsetzung des Verordnungsentwurfs.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/vermishtes



FOTO: FABIO DIENA / SHUTTERSTOCK

Charles Aznavour, im Bild bei einem Auftritt im Teatro Regio di Parma am 30. Oktober 2009, schrieb im Verlaufe seiner Karriere Texte und Musik von unzähligen Liedern.

Die Chansons von Charles Aznavour sind Teil unserer kollektiven Identität

Charles Aznavour war seit 1976 Mitglied der SUISA und gehörte zu unseren berühmtesten Mitgliedern. Die unzähligen Würdigungen, die seit seinem Tod von Radio- und Fernsehsendern weltweit und der internationalen Presse ver-

öffentlicht wurden, führen uns nochmals das Ausmass seines Ruhmes vor Augen und wir können daraus auch einiges lernen.

NACHRUF von Xavier Dayer, Präsident der SUISA

Charles Aznavour war ein genialer Sänger mit einer herausragenden Bühnenpräsenz, aber

er war auch ein aussergewöhnlich guter Komponist und Textautor, der mehrfach selbst betont hat, wie wichtig auch diese Tätigkeit für ihn war.

In den öffentlichen SACEM-Archiven befindet sich noch seine Aufnahmeprüfung, mit der er sich im Jahr 1947 bei der französischen Verwertungsgesellschaft als Urheber registrierte. Ja, damals war es tatsächlich so, dass jedes Neumitglied eine Aufnahmeprüfung

ablegen musste! Besonders bewegend ist, einen Text mit dem Titel «Si je voulais» zu lesen, der von den SACEM-Mitarbeitenden mit dem Rotstift korrigiert wurde.

Dies ruft eindrücklich die verschiedenen Etappen in Erinnerung, die Charles Aznavour vom unbekanntem Künstler bis zum Weltstar durchlaufen musste. Dabei drängt sich der Gedanke auf, dass der Lebensweg dieses Sohnes armenischer Einwanderer eine Hymne auf die Öffnung unserer modernen Gesellschaft ist; eine Öffnung zur Akzeptanz und zum Bewusstsein, dass sich Kulturen durch ihre Verbindung gegenseitig bereichern. Vielleicht sitzt ja gerade in diesem Moment ein neuer «Charles Aznavour» in einem Boot und überquert das Mittelmeer.

Aznavours «Sandkornstimme» und die Lieder mit ihren markanten Texten und Melodien sind heute ein Teil von uns und unserer kollektiven Identität. Unsere Gegenwart wurde von seinem Werk beeinflusst, und sein Lebensweg gibt allen Urhebern Hoffnung.

Die Ausdruckskraft von Musik lässt sich kaum mit Worten beschreiben. Ebenso können Worte allein der Dankbarkeit nicht gerecht werden, die wir bei der SUISA dafür empfinden, dass Charles Aznavour unserer Verwertungsgesellschaft sein Vertrauen geschenkt hatte. Das ist eine grosse Ehre, und wir möchten der Familie von Charles Aznavour unser Beileid aussprechen.

www.aznavourfoundation.org

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/mitglieder

VERMISCHTES

Positives Echo auf den «SUISA-Tag» am Festival Murten Classics

Ein ganzer Tag lang zeitgenössische Musik stand am 25. August 2018 auf dem Programm des Festivals Murten Classics in der Konzertreihe «Offen für Neues». Der von der SUISA unterstützte Konzerttag wurde von Radio SRF 2 Kultur aufgezeichnet und stiess rundum auf positive Resonanz.

TEXT von Manu Leuenberger

Das Programm an diesem aussergewöhnlichen Konzerttag am Festival Murten Classics begann früh: Bereits vor 10 Uhr morgens, rechtzeitig zum Eröffnungsreferat der Musikwissenschaftlerin Dr. Irène Minder-Jeanneret, trafen die Gäste zahlreich im Konzertsaal des KiB – Kultur im Beaulieu in Murten ein. Die Serie von drei Konzerten mit Werken von 13 zeitgenössischen Komponistinnen und Komponisten habe über die Grenzen der Region hinaus Interesse geweckt, konstatierten die

«Freiburger Nachrichten» in einer zwei Tage später erschienenen Besprechung des Anlasses: «Die Stühle im Kulturzentrum waren fast bis auf den letzten Platz besetzt.»

Im Festivalführer war der von der SUISA unterstützte Konzerttag in der Reihe «Offen für Neues» als ein «Tag der Begegnungen» angekündigt. Das Versprechen erfüllte sich an diesem Samstag, 25. August 2018, in mehrerer Hinsicht: Das Publikum konnte in der grossen Palette der aufgeführten Werke die klangliche Vielfalt der zeitgenössischen Kompositionen entdecken. Viele der Komponistinnen und Komponisten, deren Stücke gespielt wurden, waren persönlich nach Murten gereist und gaben in kurzen Einführungsgesprächen einen Einblick in ihre musikalische Gedankenwelt. Unter den anwesenden Musikschaffenden ergab sich in den Pausen zwischen den drei Konzerten ebenfalls ein reger Austausch.

Eine Idee des Tages sei gewesen, erklärte Roman Brotbeck, der als Moderator durch das Programm führte, «nicht mit Uraufführungen zu bluffen, sondern ein breites musikalisches Spektrum zu zeigen». Dieses Vorhaben hielt Andreas Zurbriggen in seinem Rück-



FOTO: WILLI PILLER

Das Belenus Quartett interpretierte im dritten und letzten Konzert des «Offen für Neues»-Tages am 25. August 2018 am Festival Murten Classics Werke von Daniel Schnyder, Cécile Marti, Iris Szeghy und Marco Antonio Perez-Ramirez.

blick in der «Schweizer Musikzeitung» für gelungen, denn der künstlerische Leiter, Kaspar Zehnder, habe beim Zusammenstellen des Programms ein glückliches Händchen bewiesen und «unterschiedliche Welten aufeinander prallen lassen». «Und: Die Interpretationen, etwa des Belenus-Quartetts, des Pianisten Gilles Grimaître und des «Ensembles mit vier», erreichten ein sehr hohes

Niveau», schrieb der Rezensent an gleicher Stelle.

Es sei schön, «dass solche Experimente neben den populären Konzerten Platz im Festivalprogramm finden», lautete das Fazit in der Besprechung des Konzerttages in den «Freiburger Nachrichten».

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermishtes

Die SUIA-Mitglieder in Zahlen

Über 38 000 Urheber und Verleger haben die SUIA mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt. Woher stammen sie, wie alt sind sie und komponieren eher Männer oder Frauen? Die untenstehenden Zahlen und Grafiken geben Auskunft über die Mitgliederstruktur der SUIA.

TEXT von Claudia Kempf

Urheber
33 765

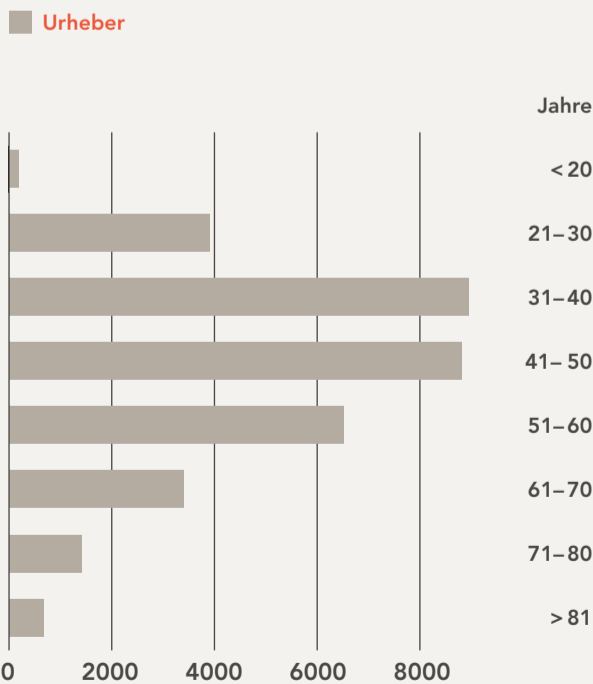
Verleger
2240

Erben
2117

Gesamt
38 122

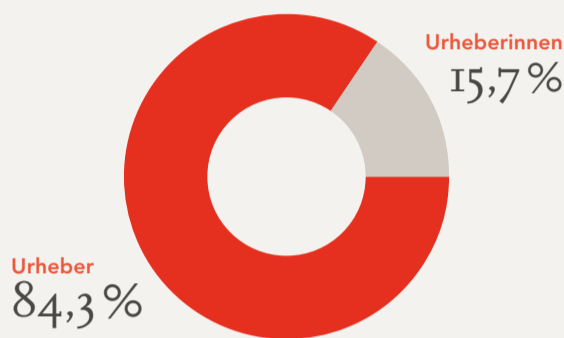
Altersstruktur

Der Grossteil der Mitglieder ist zwischen 31 und 60 Jahre alt. Das liegt daran, dass Urheberinnen und Urheber bei ihrem Eintritt in die SUIA im Durchschnitt bereits 33 Jahre alt sind und dass in den letzten 20 Jahren die Neumitgliedschaften stark zugenommen haben.



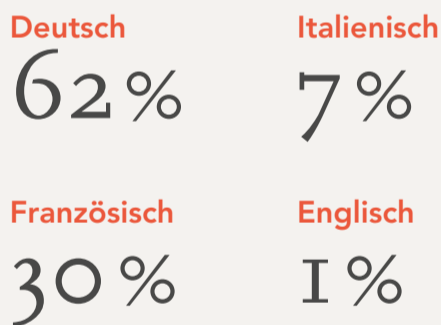
Geschlecht

Die überwiegende Mehrheit der aktiven Urheber sind Männer. Eine leichte Verschiebung ist jedoch auszumachen: 45% der aktiven Urheberinnen sind der SUIA in den letzten zehn Jahren beigetreten.



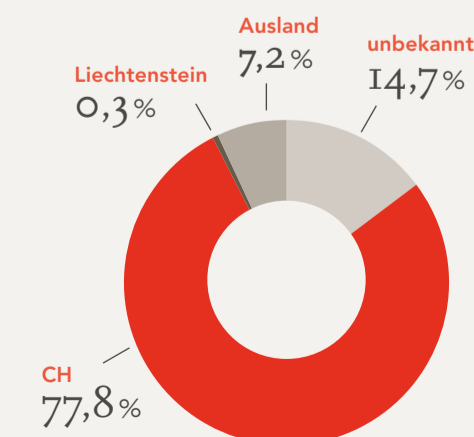
Sprachanteile

Die Sprachverhältnisse innerhalb der SUIA entsprechen etwa der sprachlichen Aufteilung innerhalb der Schweiz, ausser dass französischsprachige Urheberinnen und Urheber leicht stärker vertreten sind.



Wohnort

Die Adressänderung an die SUIA geht leider manchmal vergessen. Daher kennt die SUIA von rund 15% ihrer Mitglieder die Adresse nicht. Verfügt die SUIA während fünf Jahren über keine gültige Zustelladresse mehr, erlöschen der Wahrnehmungsvertrag und die Mitgliedschaft am darauf folgenden Jahresende. Die Rechte fallen an den Urheber zurück und werden von der SUIA nicht mehr wahrgenommen.



Auftraggeber, Mitglieder

Musikschaffende und Verleger werden zunächst als Auftraggeber aufgenommen. Wer mindestens ein Jahr lang bei der SUIA angemeldet war und mindestens 2000 Franken Einnahmen aus Urheberrechten erreicht hat, wird zum stimm- und wahlberechtigten Mitglied. Untereditionen können nie den Mitgliedschaftsstatus erlangen; dies erklärt den hohen Anteil der nicht-stimmberechtigten Verlage.

■ Urheber ■ Verleger ■ Erben

Auftraggeber
24 352

1734

300

Mitglieder
9413

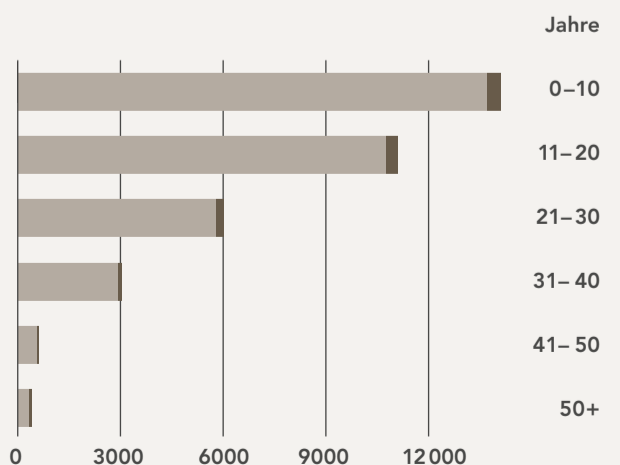
506

1817

Mitgliedschaftsjahre

Die Grafik zeigt eindrücklich den starken Anstieg bei den Neumitgliedschaften der letzten Jahre, insbesondere bei den Urheberinnen und Urhebern. Die Neumitgliedschaften bei den Verlagen sind hingegen seit mehreren Jahren konstant geblieben.

■ Urheber ■ Verleger



Alle Angaben gemäss Stand April 2018.

Rechnungsstellung für die Vergütungen für Musikberieselung und TV-Empfang in Gewerbebetrieben ab 2019

Unternehmen, die in ihren Geschäftsräumlichkeiten Musik im Hintergrund laufen lassen oder auf Bildschirmen Sendungen zeigen, bezahlen dafür eine Vergütung gemäss dem Gemeinsamen Tarif 3a. Ab 2019 wird die SUISA sämtliche Kunden dieses Tarifs wieder selber betreuen.

TEXT von Martin Korrodi

Betriebe, welche in ihren Geschäftsräumlichkeiten ein Radio- oder TV-Gerät betreiben, bezahlen nicht nur die Billag-Empfangsgebühren, sondern benötigen anders als private Haushalte zusätzlich eine Lizenz für die Urheberrechte gemäss dem Gemeinsamen Tarif 3a (GT 3a). Denn der Empfang von Sendungen in Betrieben ist eine Nutzung ausserhalb der Privatsphäre, die deswegen gemäss Urheberrechtsgesetz eine Erlaubnis (Art. 10, Abs. 2, Bst. f) benötigt. Diese Erlaubnis wird von der SUISA erteilt.

Bisher stellte die Billag AG im Auftrag der SUISA diese Vergütungen gemäss dem GT 3a in Rechnung. Da die Billag ebenfalls für die Empfangsgebühren für Radio und TV zuständig war, ergaben sich durch diese Kooperation vorteilhafte Synergieeffekte: Es konnten gleich beide Fakturen aus einer Hand an die Kunden verschickt werden, was für alle Beteiligten mit weniger Aufwand verbunden war.

Verschiedene Entwicklungen haben dazu beigetragen, dass diese langjährige Zusammenarbeit ab Januar 2019 nicht mehr weitergeführt werden kann: So wurde im Jahr 2015 das Radio- und TV-Gesetz (RTVG) revidiert und die bisherige geräteabhängige Empfangsgebühr durch eine allgemeine Abgabe ersetzt. Diese wird bei sämtlichen Haushalten erhoben – dabei kommt es nicht mehr darauf an, ob tatsächlich Empfangsgeräte vorhanden sind.

Nutzung ausserhalb der Privatsphäre vergütungspflichtig

Bei den Unternehmen führt die Systemänderung dazu, dass nur noch jene Betriebe abgabepflichtig sind, deren Umsatz über 500 000 Franken liegt. Der Bund geht davon aus, dass rund 75 % der Unternehmen keine Abgabe bezahlen werden, auch wenn sie Sendungen in ihren Geschäftslokalen empfangen.

Für die Urheberrechte gilt diese Umsatzgrenze jedoch nicht. Urheberrechtlich ist jede Werkverwendung ausserhalb der Privatsphäre relevant. In öffentlichen Räumen wie beispielsweise Ladengeschäften oder Restaurants etc. ist das Abspielen von Berieselungsmusik, sei es vom Radio, aus dem Internet oder von Tonträgern gemäss dem Gemeinsamen Tarif 3a nach wie vor vergütungspflichtig. Auch die Verwendung zum Zeigen von Sendungen oder Videoclips wie zum Beispiel von YouTube bedarf einer Erlaubnis der SUISA. Somit werden viele kleinere Unternehmen, welche zwar keine Abgabe für Radio und TV bezahlen, dennoch für den GT 3a weiterhin eine Rechnung erhalten.



Das Abspielen von Hintergrundmusik wie im abgebildeten Beispiel in einem Einkaufszentrum ist urheberrechtlich eine Nutzung ausserhalb der Privatsphäre. Deshalb benötigen die Gewerbebetreibenden dafür eine Erlaubnis, welche sie im Rahmen des Gemeinsamen Tarifs 3a von der SUISA erhalten.

Zusätzlich zum Systemwechsel bei der Radio- und TV-Abgabe hat das Bundesamt für Kommunikation (Bakom) im März 2017 entschieden, das Inkassomandat der Billag nicht zu verlängern. Neu wird die Serafe AG die Abgabe bei den Privathaushalten erheben. Das Inkasso im gewerblichen Bereich erfolgt durch die Eidgenössische Steuerverwaltung im Rahmen der Mehrwertsteuererhebung. Damit verliert die Billag das Hauptgeschäft und wird ihre Tätigkeiten per Ende 2018 einstellen. Auch deshalb ist die SUISA gezwungen, die Rechnungsstellung für die GT-3a-Vergütungen ab dem kommenden Jahr neu zu organisieren.

Betriebe für GT 3a ab 2019 von SUISA betreut

Nach der Prüfung und Abwägung mehrerer Optionen fiel im Herbst 2016 der Entscheid, dass die SUISA ab 2019 sämtliche Betriebe im Bereich GT 3a wieder selber betreuen wird. Bereits jetzt stellt die SUISA bei rund 2000 Betrieben, welche keine Sendungen empfangen, sondern andere Quellen zur Hintergrundunterhaltung verwenden (CDs, DVDs usw.), die Rechnungen selber. Ab 2019 werden die rund 106 000 Betriebe als neue Kunden von der Billag übernommen, was einen grossen Anstieg der zu verarbeitenden Menge zur Folge hat.

Mit der Übernahme der Billag-Kunden erhält die SUISA auf einen Schlag sechs Mal mehr aktive Kunden als zuvor. Damit diese Kundenbeziehungen im Bereich GT 3a möglichst reibungslos funktionieren, sind prozessorientierte Abläufe sowie eine weitgehend automatisierte IT-Infrastruktur nötig.

Im Laufe dieses Jahres wurden die dazu notwendigen Massnahmen ergriffen: Ein Projektteam steht in engem Austausch mit der Billag und bereitet die Übernahme der

Kunden auf technischer und organisatorischer Ebene vor. Dazu wird ein Kundencenter aufgebaut, welches mit insgesamt 12 Vollzeitstellen (total 17 Personen) den GT-3a-Kunden mündlich und schriftlich zur Verfügung steht.

Viersprachiges GT 3a-Kundencenter

Damit sich für die betroffenen Kunden möglichst wenig ändert, übernimmt das Kundencenter die bisherige Hotline-Nummer der Billag (0844 234 234). Zudem wird ein Online-Portal aufgebaut, über welches sämtliche relevanten Dienstleistungen bezogen werden können. Das Kundencenter betreut sämtliche Nutzer aus der ganzen Schweiz in vier Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch, Englisch).

Das neue Team ist auch für die Markterfassung zuständig. Da im Bereich der Hintergrundnutzung der Anteil von Spontanmeldungen gering ist, werden potenzielle Neukunden angeschrieben und nach Hintergrundunterhaltung gefragt. Für solche Markterfassungsaktionen vorgesehen sind vier Mailings pro Jahr an jeweils 10 000 Betriebe aus verschiedensten Branchen.

Die Mitarbeitenden des Kundencenters traten ihre Stelle am 1. November 2018 an. Bis Ende Jahr wird das Personal für die neue Aufgabe geschult und die Systeme und Abläufe werden getestet. Offiziell nimmt das Kundencenter im neuen Jahr seinen Betrieb auf und steht sämtlichen GT-3a-Kunden ab dem 7. Januar 2019 zur Verfügung.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/musik-nutzen

Beschwerdeverfahren

Der Tarif für Musikberieselung und TV-Empfang, GT 3a, wurde in den Jahren 2015 und 2016 mit den massgebenden Nutzerverbänden (Gastro-suisse, Hotelleriesuisse, Dachverband der Urheberrechtsnutzer, Swiss Retail Federation und weiteren) verhandelt. Man konnte sich nicht einigen und legte den Tarif der zuständigen Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) vor. Der von den Verwertungsgesellschaften vorgelegte Tarifentwurf sieht für die bisherigen Billag-Kunden eine durchschnittliche Erhöhung der Vergütungen um 14 % vor. Im November 2016 entschied die ESchK zugunsten der Verwertungsgesellschaften und hat diesen Tarif genehmigt. Gegen diesen Entscheid haben mehrere Nutzerverbände beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde eingereicht – dieses Verfahren ist nach wie vor hängig.

Einführung eines prozessorientierten Organigramms bei der SUI SA

Ab 1. Januar 2019 wird die Organisationsstruktur der SUI SA geändert. Der Vorstand hat auf Antrag der Geschäftsleitung die Umsetzung des Projekts «Horizon 2019» beschlossen.

TEXT von Andreas Wegelin

Mit dem geänderten Organigramm soll die Effizienz der internen Arbeitsabläufe in der SUI SA weiter optimiert werden. Die Verantwortung für die Abläufe soll dabei vermehrt nach dem Hauptprozess unserer Arbeit ausgerichtet werden.

Der Hauptprozess der Tätigkeit der SUI SA ist Lizenzieren und Verteilen. Die Lizenzgebühren werden bei Nutzern wie Konzertveranstaltern, Radiostationen, Diskotheken, Tonträgerproduzenten, Online-Anbietern von Musik etc. eingenommen. Danach werden die eingenommenen Gelder an die Bezugsberechtigten, also an Urheber und Verleger im In- und Ausland, verteilt.

Kernprozess in einem Departement vereint

Dieser Kernprozess wird immer mehr durch die Informatik unterstützt und ist im Gegensatz zu früher praktisch nicht mehr auftrennbar in reine Lizenzierungs- und Verteilungsarbeiten. Aufgrund dieser Entwicklungen ist es sinnvoll, den Kernprozess in einem Departement zu vereinen und von einer verantwortlichen Person gesamthaft zu leiten.

Der Kernprozess funktioniert aber nicht ohne Grundlagen und Voraussetzungen, welche vorher erarbeitet und bereitgestellt werden müssen. Dazu gehören rechtliche Regeln

wie Tarife, Verteilungsreglement, Nutzerverträge und Wahrnehmungsverträge. Auch die ganze Dokumentation der Werke, also die Auskunft darüber, welcher Bezugsberechtigte (Komponist, Textautor, Bearbeiter, Verleger, Subverleger) einen Anteil an einem bestimmten Werk hat, gehört zu den Grundlagen, welche für die Lizenzierung und Verteilung bereitgestellt werden müssen.

Des Weiteren zählen zu den Grundlagen auch unsere Beziehungen zu den Schwestergesellschaften, also Unternehmen, welche den Service der Wahrnehmung von Urheberrechten in anderen Ländern anbieten. Hier gilt es ebenfalls mit Verträgen sicherzustellen, zu welchen Bedingungen welche Rechte in welchen Territorien wahrgenommen werden. Das ist insbesondere im Hinblick auf die weltweite Online-Verbreitung des SUI SA-Repertoires von zunehmender Bedeutung.

Organigramm der SUI SA ab 2019

Die SUI SA-Organisationsstruktur gliedert sich wie bisher in drei Departementen: Die Verantwortung über den Kernprozess liegt im neuen Departement «Operations». Dazu kommen das Departement «Regulations» für die rechtlichen Grundlagen und die internationale Werkdokumentation sowie das Departement «Services» für alle Querschnittsdienste, insbesondere Informatik, Finanzen, Human Resources und Kommunikation.

Auf Ebene der 3-köpfigen Geschäftsleitung kommt es damit ab Januar 2019 zu Änderungen in der Verantwortung über Abteilungen und Dienststellen:

Irène Philipp Ziebold, bisher Leiterin des Departements Mitglieder und Verteilung, wird Chief Operating Officer (COO). Ihr unterstellt sind alle Abteilungen, in welchen

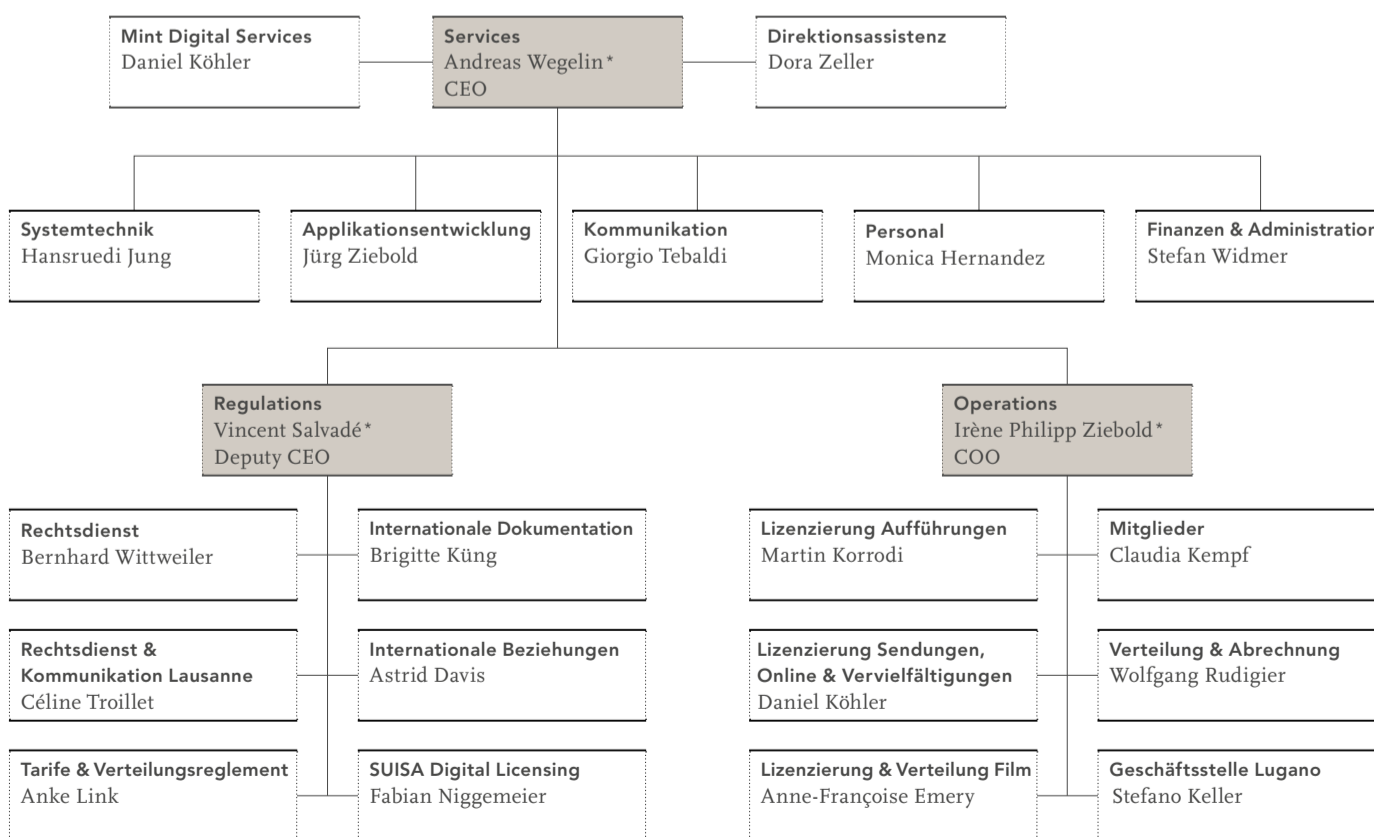
Lizenzierung oder Verteilung in der Praxis durchgeführt wird, das heisst: die Nutzungsmeldungen verarbeitet, Rechnungen gestellt und die Lizenzeinnahmen verteilt werden.

Vincent Salvadé (Deputy CEO) wird das Departement «Regulations» leiten. Er kümmert sich um sämtliche regulatorischen Belange und die Compliance der SUI SA mit diesen. Ihm unterstellt sind der Rechtsdienst, die Abteilung internationale Dokumentation sowie die Tochterfirma SUI SA Digital Licensing für das Online-Geschäft. Er trägt auch die Verantwortung für die Ausgestaltung der Tarife und des Verteilungsreglements.

Schliesslich bleiben unter der Leitung des Chief Executive Officers (CEO, Andreas Wegelin) alle Serviceabteilungen und Dienststellen, insbesondere die Informatik, die Finanzen, das HR, die Kommunikation und die Verantwortung für das Joint Venture Mint Digital Services mit unserem amerikanischen Partner SESAC.

Mit dem neuen Organigramm sind also Verschiebungen in den Verantwortungsreichen auf Stufe der Geschäftsleitung und geänderte Unterstellungen von Abteilungen verbunden. Es gibt jedoch deswegen keinen Stellenabbau. Der Bestand an Mitarbeitenden dürfte sich im Gegenteil leicht erhöhen, weil die SUI SA ab dem 1. Januar 2019 das Inkasso der Urheberrechtslizenzen für die Musikberieselung und den Empfang von Sendungen in Ladengeschäften, Coiffeursalons, Hotels, Restaurants und Firmen aller Art von der Billag übernehmen wird.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/unternehmen



* Mitglieder der Geschäftsleitung

Das ab 2019 gültige Organigramm der SUI SA (Stand: November 2018).

Rückschau auf die SUI SA-Generalversammlung 2018

Am 22. Juni 2018 strömten 208 stimmberechtigte SUI SA-Mitglieder ins Bierhübeli in Bern. Zusammen mit Mitgliedern des Vorstands, der Geschäftsleitung, Gästen aus Kultur und Politik plus Mitarbeitenden der SUI SA nahmen sie an der ordentlichen Generalversammlung 2018 teil.

TEXT von Dora Zeller

Die Ad-hoc-Formation Swiss Ländlermix eröffnete die Generalversammlung mit einer volksmusikalischen Überraschung. Danach galt es, Jahresbericht, Lagebericht, Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Anhang 2017 und den Bericht der Revisionsstelle zu genehmigen; dem Vorstand und der Revisionsstelle Décharge für das vergangene Jahr zu erteilen und das Mandat der Revisionsstelle für 2018 zu bestätigen.

Hauptpunkt der Versammlung war die Statutenänderung. Andreas Wegelin erläuterte, warum die Statuten an das liechtensteinische Verwertungsgesellschaftengesetz und die Richtlinie der Europäischen Union zur kollektiven Wahrnehmung von Urheberrechten (CRM-Richtlinie) angepasst werden sollen. Nach verschiedenen Anregungen aus dem Publikum als auch Klärungsfragen genehmigte die Generalversammlung die beantragten Änderungen ohne Gegenstimme.

Die Generalversammlung war auch einverstanden mit der Kandidatin und den Kandidaten für die neu zu schaffende Beschwerdekommision. Mit grossem Mehr gewählt wurden die Vorstandsmitglieder Marco Neeser und Christian Figuera sowie als externe Vertreterin Danièle Wüthrich-Meyer (Vize-Präsidentin der Wettbewerbskommission). Das gleiche galt für die Ersatzmitglieder Roman Camenzind und Zeno Gabaglio (beide SUI SA-Vorstand) wie für die Externen Daniel Alder und Gregor Wild (beide Rechtsanwälte und Mitglieder der Eidgenössischen Schiedskommission). Den Vorsitz der Kommission übernimmt der Leiter des SUI SA-Rechtsdienstes, Bernhard Wittweiler. Weiter wurde Natalie Riede als neues Mitglied in die Verteilungs- und Werkkommission gewählt, in der sie Guido Rösli ersetzt. In ihrem Gastreferat stellte Danièle Wüthrich-Meyer, Präsidentin Swissperform, die Arbeit der fünf Verwertungsgesellschaften vor.

Es folgten Informationen über das laufende Geschäftsjahr von Vincent Salvadé und Irène Philipp. Andreas Wegelin berichtete über das Joint Venture Mint Digital Services und erörterte aktuelle politische Entwicklungen. Urs Schnell, Direktor der FONDATION SUI SA, berichtete anschliessend über das Geschäftsjahr der Musikförderstiftung der SUI SA.

Gegen 14 Uhr schloss der Präsident der SUI SA, Xavier Dayer, die ebenso inhaltsreiche wie spannende Generalversammlung. Er verwies auf die nächste Generalversammlung, die am Freitag, 21. Juni 2019, in Biel stattfinden wird.



FOTO: SIBYLLE ROTH

Ernst Meier im September 2018 in seinem Büro in der SUIA-Niederlassung an der Zürcher Bellariastrasse. Der langjährige Leiter des Musikdienstes geniesst nun den Ruhestand.

Personeller Wechsel im Musikdienst der SUIA

Ende September 2018 ist Ernst Meier, Leiter des Musikdienstes, nach 33 Jahren im Dienste der Urheber und Verleger in den Ruhestand gegangen. Sein Nachfolger heisst Andres Pfister.

TEXT von Irène Philipp Ziebold

Als Musikologe bewarb sich Ernst Meier 1985 um eine Assistenzstelle beim damaligen Schweizerischen Musik-Archiv der SUIA, dem heutigen «Musikdienst». Seine Leidenschaft für die Musik entfachte schon früh: Bereits im 14. Lebensjahr begann er mit dem Orgelspiel. Indem er an der Universität Zürich Musikwissenschaft studierte, machte er seine Leidenschaft in der Folge zum Beruf. Als Leiter des Musikdienstes beantwortete Ernst Meier vielfältige Fachfragen, die besonderer musikwissenschaftlicher Kenntnisse bedurften.

Mit seiner Liebe zur Musik und seinem enormen Wissen und Gespür bei allen musikalischen Belangen hat er den Musikdienst der SUIA über lange Zeit hin geprägt. Die Geschäftsleitung dankt Ernst Meier herzlich für seine wertvolle Arbeit für die SUIA und wünscht ihm das Beste für seine Zukunft.

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

Musikdienst der SUIA ab Herbst 2018

Andres Pfister, 31-jährig, arbeitet seit dem 1. September 2018 als Nachfolger von Ernst Meier als Musikologe für die SUIA. Er lebt in Bern und hat an der Universität Bern Musikwissenschaft und Sozialanthropologie studiert. Das Studium hat er im Sommer 2018 mit dem Masterdiplom erfolgreich abgeschlossen. Bereits während des Studiums ist Andres Pfister verschiedenen Arbeitstätigkeiten nachgegangen. So hat er unter anderem als Hilfsassistent am Institut für Musikwissenschaft der Universität Bern gewirkt oder war beim Amt für Kultur der Erziehungsdirektion des Kantons Bern tätig. Mitunter führte er auch als Radiomoderator durch die Klassiksendung «Ostinato» auf RaBe (Radio Bern) und war für die redaktionelle Leitung der Sendung zuständig. Beim Radio ist er weiterhin noch sporadisch tätig.

Kreatives Teamwork am SUIA Songwriting Camp 2018

Zum zweiten Mal führte die SUIA in Zusammenarbeit mit Pele Lorian Productions ein Songwriting Camp durch. Austragungsort waren wie bei der Premiere vergangenes Jahr die Powerplay Studios in Maur.

TEXT von Manu Leuenberger

Insgesamt nahmen 36 Musikerinnen und Musiker aus 8 Ländern an der 3-tägigen Veranstaltung im Juni 2018 teil. Entstanden sind 19 Pop-Songs von unterschiedlicher stilistischer Ausprägung. Das musikalische Ziel des SUIA Songwriting Camps 2018 war, radiotaugliche Pop-Songs mit Hitparadenpotenzial zu komponieren, die stilistisch alle Facetten des zeitgemässen Pop – in der Bandbreite von «urban» bis Singer/Songwriter – umfassen konnten. Die eingeladenen Musikerinnen und Musiker kom-

ponierten in Teams von drei bis vier Personen innerhalb eines Tages einen Song. Die personelle Besetzung der Gruppen änderte täglich, sodass die Musikerinnen und Musiker immer wieder mit anderen Kollaborationspartnern an neuen Songs arbeiteten.

Die ausländischen Produzenten und Songwriter reisten auf Einladung von Pele Lorian nach Maur an den Greifensee. Auf die öffentliche Ausschreibung der Teilnahmepätze für SUIA-Mitglieder hin waren 75 Bewerbungen eingegangen.

Verteilt über die drei Veranstaltungstage vom 18. bis 20. Juni 2018 nahmen insgesamt 36 Musikschafter am Songwriting Camp teil. Von den 26 teilnehmenden SUIA-Mitgliedern stammten sechs aus der welschen Schweiz sowie drei aus dem Tessin und die restlichen aus der Deutschschweiz. Rund 40 % aller Teilnehmenden waren Musikerinnen (14 Künstlerinnen, 22 Künstler).

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermishtes

Video auf SUISAblog.ch



FOTO: ANNE BICHSEL

Die Hauptbühne des Festivals Label Suisse auf dem «Place Centrale» in Lausanne während des Auftritts des Genfer Hip-Hop-Kollektivs Superwak Clique am Samstag, 15. September 2018.

Die ganze Vielfalt der Schweizer Musik am Label Suisse

Vom 14. bis 16. September 2018 hat zum achten Mal das Festival Label Suisse in Lausanne stattgefunden. Das Festival ist dem Schweizer Musikschaffen gewidmet und bietet dem Publikum alle zwei Jahre einen breitgefächerten Panoramablick auf die aktuelle Musiklandschaft der Schweiz.

TEXT von Erika Weibel

Bei der achten Ausgabe des Festivals Label Suisse konnten 90 000 Besucher bei über 60 Konzerten an 10 Standorten im Stadtzentrum von Lausanne Darbietungen mannigfaltiger Musikrichtungen lauschen. Die Zuhörerinnen und Zuhörer durften sich freuen über elektronische Musik, Pop-Rock, zeitgenössische und klassische Musik, Jazz, neue Volksmusik – die ganze Vielfalt der Schweizer Musik an einem Festival!

SUIA unterstützt Label Suisse

Die Programmverantwortlichen des Festivals legen grossen Wert darauf, dass sowohl erfah-

renen als auch aufstrebenden Schweizer Künstlern eine Bühne geboten wird. Sämtliche Konzerte sind für das Publikum kostenlos zugänglich, da die Aufwände von den Sponsoren des Festivals getragen werden. Die SUIA unterstützt Label Suisse seit 2006 finanziell und war auch 2018 einer der Hauptpartner des Festivals.

Die mehreren Programmverantwortlichen von Label Suisse widmen sich jeweils einem spezifischen musikalischen Genre. Nach dem Festival haben wir schriftlich bei ihnen nachgefragt, wie sie bei der Künstlerauswahl vorgegangen sind, was sie am Festival besonders reizt und welche Trends und Tendenzen sie in den Genres beobachten. Ausserdem wollten wir vom Festivalpräsidenten Julien Gross wissen, was ihn bei der Ausgabe 2018 besonders bewegt hat.

Die Interviews finden sich im Artikel in voller Länge auf dem SUISAblog.ch.

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermishtes

Passt die Blockchain zur Blockflöte?

An den Herbstsitzungen des SUIA-Vorstands in Lausanne öffnete der Musiker und Forscher Steffen Holly vom deutschen Fraunhofer Institut das Fenster in die Welt der Blockchain. Vorstand und Geschäftsleitung der SUIA setzen sich permanent mit den technologischen Entwicklungen auseinander. In der eben verabschiedeten Strategie 2020 hält sie zum Schwerpunkt «Neue Technologien bringen neue Nutzungen mit sich» fest, dass sie die Forschung und Entwicklung intensivieren will.

Neben dem zukunftsorientierten Schwerpunktthema Blockchain berichtete Vincent Salvadé über den aktuellen Stand der Tarifverhandlungen zwischen den Verwertungsgesellschaften und den Nutzerorganisationen. Weitere Traktanden betreffen unter anderem die Personalabteilung sowie die Vorstandswahlen 2019. (dz)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

MITGLIEDER

«Man schreibt viel mehr Songs, als es für ein Album braucht»

Bei einem Besuch in seinem Studio im Januar 2018 hat das langjährige SUIA-Mitglied Marc Sway einen Einblick in sein Schaffen und sein Berufsleben als Musiker gegeben. Mitte Oktober 2018 erschien mit der Single «Beat Of My Heart» der erste Vorbote seines nächsten Albums, dessen Entstehungsprozess im Videointerview ein Hauptthema war. Marc Sway ist seit 2003 Mitglied bei der SUIA. (sro)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/mitglieder

Video auf SUISAblog.ch

IMPRESSUM

Herausgeberin SUIA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Redaktionsleitung Manu Leuenberger (lem)
Redaktionelle Mitarbeit Xavier Dayer, Ernst Meier, Vincent Salvadé (vs), Sarah Coopman (sco), Claudia Kempf (ck), Martin Korrodi (kom), Andreas Wegelin (aw), Dora Zeller (dz), Irène Philipp Ziebold (ip), Erika Weibel (eri), Sibylle Roth (sro)

Übersetzungen Claudine Kallenberger, Supertext AG

Design www.crafft.ch

Druck Schellenberg Druck AG, Pfäffikon

Auflage 9500 Ex.

